



<b>Beschlussvorlage</b>	Vorlage-Nr: VO/2018/590 Status: öffentlich Datum: 24.08.2018 Ansprechpartner/in: Volkmann, Kai Bearbeiter/in: Volkmann, Kai	
Federführend: FD 2.5 Kommunalaufsicht		
Mitwirkend:	<b>öffentliche Beschlussvorlage</b>	
<b>Widerspruch gemäß § 38 KrO gegen Beschlüsse des Kreistags</b>		
Beratungsfolge:		
Status	Gremium	Zuständigkeit
Öffentlich	Kreistag des Kreises Rendsburg-Eckernförde	Entscheidung

### **Beschlussvorschlag:**

Die Beschlüsse vom 18.06.2018 bezüglich

- der Entsendung von 3 Vertreterinnen / Vertretern in den Aufsichtsrat der KielRegion GmbH
- der Wahl von 3 Mitgliedern in den Aufsichtsrat der AWR BioEnergie GmbH
- der Wahl von 3 Mitgliedern in den Aufsichtsrat der AWZ Betriebsgesellschaft mbH
- der Benennung von 5 Vertreterinnen / Vertretern für den Verwaltungsrat des BBZ am NOK
- der Benennung von 5 Vertreterinnen / Vertretern für den Verwaltungsrat des BBZ Rendsburg-Eckernförde

werden aufgehoben.

### **1. Begründung der Nichtöffentlichkeit:**

entfällt

### **2. Sachverhalt:**

In der konstituierenden Sitzung des Kreistages am 18.06.2018 hat wurden verschiedene Beschlüsse zur Entsendung von Personen in Gremien mit Kreisbeteiligung gefasst.

Gegen die Entsendungsbeschlüsse in die Aufsichtsräte der KielRegion GmbH, der AWR BioEnergie GmbH und AWZ Betriebsgesellschaft mbH sowie in die Verwaltungsräte des BBZ am NOK des BBZ Rendsburg-Eckernförde wurde durch den 1. stellv. Landrat form- und fristgerecht Widerspruch gemäß § 38 KrO erhoben (s. Anlage). Der Widerspruch ist mit der Aufforderung verbunden, die rechtswidrigen Beschlüsse aufzuheben.

Hintergrund ist ein Verstoß gegen § 15 GstG. Es wäre in allen Fällen jeweils eine Frau mehr wie Männer zu entsenden gewesen, da in der vorangegangenen Wahlzeit, in Kenntnis des § 15 GstG, weibliche Mitglieder in diesen Gremien unterrepräsentiert gewesen sind.

Der Kreistag muss über die Angelegenheit in einer neuen Sitzung nochmals beschließen, bis dahin hat der Widerspruch aufschiebende Wirkung.

Aufgrund der bestehenden Satzungsregelungen der Gesellschaften bleiben die bisherigen Vertreter bis zu einer abschließenden Entsendung im Amt.

Verletzen auch die neuen Beschlüsse das Recht, müsste der Landrat diese schriftlich binnen zwei Wochen beanstanden. Gegen die Beanstandung steht dem Kreistag die Klage vor dem Verwaltungsgericht zu.

**Anlage/n:**

180629\_Widerspruch 38 KrO

**Kreis Rendsburg-Eckernförde  
Der Landrat**

Rendsburg, 29.06.2018

Kreispräsidentin  
des Kreistages Rendsburg-Eckernförde  
Frau Dr. Juliane Rumpf

im Hause

**Widerspruch gemäß § 38 Abs. 1 der Kreisordnung (KrO) gegen Beschlüsse des  
Kreistages vom 18.06.2018**

Sehr geehrte Frau Kreispräsidentin,

gegen die folgenden Beschlüsse des Kreistages vom 18.06.2018 lege ich gemäß  
§ 38 Abs. 1 KrO Widerspruch ein:

- **Tagesordnungspunkt 13.5 – KielRegion GmbH**  
Entsendung von 3 Vertreterinnen / Vertretern in den Aufsichtsrat der KielRegion GmbH
- **Tagesordnungspunkt 13.7 – AWR BioEnergie GmbH (ABE GmbH)**  
Wahl von 3 Mitgliedern in den Aufsichtsrat der ABE GmbH
- **Tagesordnungspunkt 13.8 – AWZ Betriebsgesellschaft mbH (AWZ GmbH)**  
Wahl von 3 Mitgliedern in den Aufsichtsrat der AWZ GmbH
- **Tagesordnungspunkt 13.13 – BBZ am NOK**  
Benennung von 5 Vertreterinnen / Vertretern für den Verwaltungsrat sowie 6 Vertreterinnen / Vertreter für den Beirat des BBZ am NOK
- **Tagesordnungspunkt 13.14 – BBZ Rendsburg-Eckernförde**  
Benennung von 5 Vertreterinnen / Vertretern für den Verwaltungsrat

Bezüglich des Tagesordnungspunktes 13.13 – BBZ am NOK weise ich ausdrücklich darauf hin, dass sich der Widerspruch ausschließlich auf die Benennung der Vertreterinnen und Vertreter für den Verwaltungsrat bezieht.

Ich fordere den Kreistag auf, die vorgenannten Beschlüsse, Tagesordnungspunkt 13.13, nur in Bezug auf den Verwaltungsrat, aufgrund des Verstoßes gegen § 15 des Gesetzes zur Gleichstellung der Frauen im öffentlichen Dienst (Gleichstellungsgesetz – GstG) aufzuheben.

## Begründung

Bei der Besetzung von Aufsichtsräten und ähnlichen Gremien durch den Kreistag finden die Vorgaben aus § 15 GstG Anwendung.

Demnach sollen bei Benennungen und Entsendungen von Vertreterinnen und Vertretern für Kommissionen, Beiräte, Ausschüsse, Vorstände, Verwaltungs- und Aufsichtsräte sowie für vergleichbare Gremien, deren Zusammensetzung nicht durch besondere gesetzliche Vorschriften geregelt ist, Frauen und Männer jeweils hälftig berücksichtigt werden. Bestehen Benennungs- oder Entsendungsrechte nur für eine Person, sollen Frauen und Männer alternierend berücksichtigt werden, wenn das Gremium für jeweils befristete Zeiträume zusammengesetzt wird. Gleiches gilt bei Benennungs- oder Entsendungsrechte für eine ungerade Personenzahl.

Hierbei handelt es sich um eine Soll-Vorschrift. Solche Vorschriften sind in der Regel zwingend und verpflichten den Adressaten, grundsätzlich entsprechend zu verfahren. Insoweit bedeutet die Vorschrift im Regelfall ein „Muss“. Nur in den Fällen, die von der Regel abweichen, darf ausnahmsweise abweichend von dieser Regelung verfahren werden (sog. atypischer Fall). Die Gründe hierfür sind von der entsendenden Stelle vorzutragen.

Im Rahmen der konstituierenden Sitzung des Kreistages am 18.06.2018 sind 15 Gremien zu besetzen gewesen, bei denen § 15 GstG zu berücksichtigen war.

Für jedes dieser Gremien war ein einzelner Tagesordnungspunkt angesetzt. Es lagen zu jedem Punkt entsprechende Sitzungsvorlagen vor, denen zu entnehmen war, wie viele Personen zu entsenden sind. Ferner war ein Hinweis auf § 15 GstG enthalten.

Die Beschlussfassungen unter den Tagesordnungspunkten 13.5, 13.7, 13.8, 13.13 (bezogen auf den Verwaltungsrat) und 13.14 verletzen die Vorschrift des § 15 Abs. 1 GstG, weil eine geschlechterparitätische Besetzung hätte erfolgen müssen. Es wäre in allen Fällen jeweils eine Frau mehr wie Männer zu entsenden gewesen, da in der vorangegangenen Wahlzeit, in Kenntnis des § 15 GstG, weibliche Mitglieder in diesen Gremien unterrepräsentiert gewesen sind (s. Anlage). Somit ist den Beschlüssen nach § 38 KrO von mir zu widersprechen.

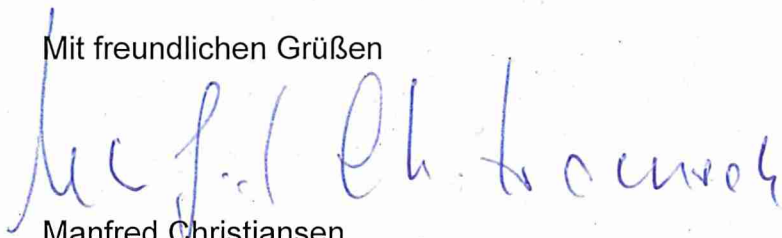
Die Verantwortung zur Einhaltung des Gesetzes auf die Zukunft in die nächste Wahlzeit des Kreistages zu verschieben ist mit Blick auf die vorangegangene Wahlzeit mit nicht paritätischer Besetzung der Gremien nicht möglich.

Um der Regelung aus § 15 GstG Genüge zu tun, hat die entsendende Stelle im Ganzen, also der gesamte Kreistag bzw. alle Fraktionen im Kreistag, zu prüfen, ob im ausreichenden Maße Frauen für die Besetzung der Gremien zur Verfügung stehen und erforderlichenfalls zu erklären, dass die Suche nach geeigneten Kandidatinnen erfolglos war. Dies ist bisher nicht geschehen.

Sofern mir von allen im Kreistage vertretenen Fraktionen eine solche Erklärung vorgelegt werden würde, kann damit das Vorliegen eines atypischen Falles begründet

werden, mit der Folge, dass der Widerspruch zurückgenommen wird.

Mit freundlichen Grüßen



Manfred Christiansen  
1. stellvertretender Landrat

## Anlage

Gremien, in den die Zahl der zu entsendenden Personen ungerade ist und mehr Männer wie Frauen berücksichtigt worden sind:

TOP	Gremium	Aktuelle Wahlzeit		Vorangegangene Wahlzeit	
		Frauen	Männer	Frauen	Männer
13.5	KielRegion GmbH – Aufsichtsrat	1	2	0	3
13.7	AWR BioEnergie GmbH – Aufsichtsrat	1	2	1	2
13.8	AWZ Betriebsgesellschaft mbH – Aufsichtsrat	1	2	1	2
13.13	BBZ am NOK (AöR) – Verwaltungsrat	2	3	1	4
13.14	BBZ Rendsburg-Eckernförde (AöR) – Verwaltungsrat	2	3	2	3